

Repräsentativerhebung der VG Musikedition in Zusammenarbeit mit der EKD zum Vervielfältigen von Noten, Liedern und Liedtexten

▪ Warum muss eine Repräsentativerhebung erfolgen?

Der zwischen der EKD und der VG Musikedition geschlossene Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von Liedern und Liedtexten für Gottesdienste, gottesdienstähnliche Veranstaltungen und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinden sowie die Sichtbarmachung durch Beamer (o.ä.) und die Einblendung von Liedtexten/Liedern beim Streaming der genannten Veranstaltungen sieht eine Verpflichtung zur Durchführung einer repräsentativen Erhebung vor. Sie finden den Vertrag unter www.kirchenrecht-ekd.de unter der Ordnungsnummer 9.10. Die Verpflichtung der EKD, eine Repräsentativerhebung durchzuführen, ist ein wichtiger Baustein des Pauschalvertrages, der es den Berechtigten ermöglicht, ohne eigene finanzielle Aufwendungen und Lizenzierungen Noten und Liedtexte in kirchlichen Veranstaltungen zu nutzen.

▪ Wozu dient die Erhebung?

Die Erhebung dient zur Festlegung eines gerechten Verteilungsschlüssels, nach dem die Pauschalvergütung an Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Verlage verteilt wird. Mit der Teilnahme an der Erhebung unterstützt jede Gemeinde die VG Musikedition bei der gesetzlich vorgesehenen fairen Verteilung der Einnahmen.

▪ Warum muss gerade unsere Kirchengemeinde mitmachen?

Um ein repräsentatives Bild zu gewinnen, müssen mindestens 4 % aller Kirchengemeinden einer Landeskirche an der Repräsentativerhebung, die nur alle 4 bis 5 Jahre stattfindet, teilnehmen. Die Kirchengemeinden werden von den Landeskirchen repräsentativ ermittelt. Übrigens: Auch die katholischen Gemeinden nehmen an der Erhebung teil.

▪ Wie ist bei Gemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden o.ä. zu verfahren?

In diesem Fall müssen alle Gemeinden an der Erhebung teilnehmen, die selbstständige Körperschaften sind.

▪ Welchen Vorteil hat die Erhebung für unsere Kirchengemeinde?

Die Mitarbeit für 1 Jahr entlastet alle Kirchengemeinden (auch die eigene) von ansonsten immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten durch die Nutzung des Pauschalvertrages. Ohne Pauschalvertrag müsste jede einzelne Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen, dauerhaft ihren Meldepflichten nachkommen und die Kosten selbst tragen.

▪ Welche Vervielfältigungsarten (Kopien, Beamer, Liedhefte, Streaming) müssen vertragsgemäß erfasst werden?

- Es geht um die Vervielfältigung von Liedern, Liedtexten, Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art und sonstigen

gemeindlichen Veranstaltungen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Gemeindefest etc.).

- Für alle genannten Veranstaltungen dürfen die Lieder, Liedtexte, Noten auch per Beamer o.ä. sichtbar gemacht werden.
- Auch die Einblendung von Liedtexten/Liedern bei der Übertragung von Gottesdiensten etc. im Internet ist erlaubt.
- Seit 2015 sind auch kleinere, geheftete Gottesdienstabläufe (bzw. Liedhefte o.ä. für den Gottesdienstablauf) mit max. 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch vom Pauschalvertrag umfasst. Dies gilt auch für von Dritten erstellte Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bspw. für Trauungen/Hochzeiten. Solche Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bzw. die darin enthaltenen Werke sind ebenfalls von der Erhebung umfasst und durch die zuständige Gemeinde anzugeben.

▪ Für welchen Zeitraum wird erhoben?

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023.

▪ Welche Werke müssen erfasst werden?

Es ist sinnvoll, alle Werke, die vervielfältigt werden, zu erfassen. Die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich „freien“ und „geschützten“ Werken erfolgt durch die VG Musikedition.

▪ Wann sollte die Eingabe der Werke erfolgen?

Erfahrungsgemäß ist es am besten, wenn die Eingabe zeitnah erfolgt, also z.B. immer montags für die zurückliegende Woche. Die Eingabe muss aber mindestens einmal pro Monat erfolgen (spätestens bis zum 15. eines Monats für den Vormonat).

▪ Wie geht man vor, wenn in einem Monat keinerlei Vervielfältigungen, Liedhefte/Gottesdienstabläufe für Trauungen o.ä. oder Liedtexteinblendungen beim Streaming erstellt werden?

In diesem Fall kann eine sog. „Nullmeldung“ für den betreffenden Monat abgegeben werden.

▪ Wer sollte in der Gemeinde informiert werden?

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mitgestalten und Vorlagen erstellen bzw. vervielfältigen, u.a.:

- Pfarrer/innen
- Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Organist/innen
- Chorleiter/innen
- Lektoren/innen
- Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Kirchengemeinde, die Veranstaltungen durchführen (Gemeindefeste, Seniorentreffen etc.)

Vielleicht wäre die Anbringung dieser Informationen zusätzlich beim Kopiergerät, am Computer usw. eine Hilfe! Sollte die Eingabe durch eine damit beauftragte Person erfolgen, empfehlen wir, die Daten vorab ggf. schriftlich zusammenzutragen. Dies könnte für die eintragende Person eine Hilfestellung sein.